



Eidgenössischer
Frauenschwingverband

Technisches Regulativ

(Fassung 2022)

Königinnenpartnerin

MIGROS

Goldsponsor



Silbersponsor



Bronzesponsor

Hier könnte Ihre
Werbung stehen

Software Partner



Versicherungspartner



Das Technische Regulativ regelt die Organisation, die Abwicklung und die personellen Zuständigkeiten an den schwingerischen Anlässen. Die Grundlage bilden die Verbandsstatuten des Eidgenössischen Frauen - Schwingverbandes. (Nachfolgend EFSV genannt.)

Art. 1 Kampfgericht

Für die Durchführung eines Schwingfestes sind zu wählen oder zu bestimmen:

- das Einteilungskampfgericht
- das Platzkampfgericht
- die Kontaktperson des EFSV (Technischer Leiter bzw. Vertretung des EFSV) Vor jedem Schwingfest ist eine Kampfrichtersitzung mit allen Personen aus dem Einteilungs- und Platzkampfgericht abzuhalten. Verantwortlich dafür ist die Kontaktperson des EFSV. Ihre Anweisungen sind zu befolgen.

Art. 1a) Einteilungskampfgericht

Das Einteilungskampfgericht besteht aus mindestens drei Personen. Es hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Einhaltung der Bestimmungen dieses Regulatives zusammen mit der Kontaktperson des EFSV
- Vollzug des Technischen Regulatives im Rahmen seiner Kompetenzen
- Einteilung der Schwingerinnen in Paare
- Die Einteilung der Schwingerinnen für das Anschwingen erfolgt nach Qualifikationen, Körpergrösse und Gewicht
- Für Einteilung des Ausschwingens und des Ausstichs wird primär auf die Punkteanzahl geachtet
- Erstellen der Zwischen- und der Schlussranglisten
- Regelt und kontrolliert die personelle Besetzung des Platzkampfgerichtes

Art. 1b) Platzkampfgericht

Pro Sägemehrling werden drei Kampfrichter bestimmt. Sie teilen sich ihre Aufgaben wie folgt:

Der Platzkampfrichter / die PlatzkampfrichterIn

- Leitet und überwacht den Wettkampf im Sägemehrling gemäss dem Technischen Regulativ
- Entscheidet primär über Sieg und Niederlage, sofern er dies von seinem Standpunkt aus einwandfrei sehen kann
- Macht für die Bewertung den Notenvorschlag
- Überwacht das Griffassen vor Beginn des Wettkampfes und nach jeder Unterbrechung
- Gibt das „Gut“ zum Beginn, das „Halt“ vor Unterbrüchen und das „Fertig“ bei einer Entscheidung
- Mahnt passives und unfaires Verhalten der Schwingerinnen
- Ist besorgt für die Einhaltung der Kampfdauer

Die Tischkampfrichter

- Rufen die Schwingerinnen zum Wettkampf auf
- Kontrollieren die Anzeigetafel
- Überwachen den Gang
- Besorgen den korrekten Eintrag von Name, Name der Gegnerin, Platznummer, Resultat und Note auf den Notenblättern - Haben eine Mitsprache bei der Notengebung
- Entscheiden mit über Sieg und Niederlage
- Der Entscheid über Sieg oder Niederlage und die Notengebung wird per Mehrheitsbeschluss der drei Kampfrichter gefällt

Die drei KampfrichterInnen haben ihre Funktion im Verlauf des Festes mehrmals zu wechseln.

Art. 2 Antreten

Das Antrittsverlesen wird von der Kontaktperson des EFSV geleitet. Der Veranstalter hat das Recht seine Bedürfnisse kund zu tun. Anwesenheitskontrolle ist Sache des Veranstalters. Bis 15 Minuten vor dem Antrittsverlesen sind die Notenblätter abzuholen. Die Schwingerinnen haben zum Appell pünktlich anzutreten.

Art. 2a) Bekleidung

Sennenschwingerinnen tragen ein strapazierfähiges, farbiges, jedoch nicht grelles Hemd, und eine lange, dunkle Hose. (Mode- oder Fantasiekleidung und Trainer sind nicht zulässig.) Turnerschwingerinnen tragen ein weisses Leibchen mit kurzen Ärmeln (Ärmellose T-Shirt sind nicht erlaubt.) und eine lange, weisse Hose. Die Schuhe dürfen keine harte Besohlung, Stollen oder Beschläge aufweisen.

Technische Hilfsmittel sind zur Prüfung und Begutachtung dem Einteilungspräsidenten vor dem Wettkampfbeginn zu melden. Der Einteilungspräsident entscheidet abschliessend über die Zulässigkeit.

Die Bekleidung muss zweckmässig, sauber und frei von Aufschriften und Werbung sein. Das Kampfgericht kontrolliert die Bekleidung und beanstandet sie, falls nötig.

Art. 3 Wettkampfablauf und Gangdauer

Das Schwingen teilt sich in je zwei Gängen in Anschwingen, Ausschwingen und Ausstich auf. Die Gangdauer ist festgesetzt auf 5 Minuten, die Dauer des Schlussganges auf 10 Minuten, sofern es nicht vorher zu einer Entscheidung über Sieg und Niederlage kommt.

Art. 4 Schwinghosen

Die Schwinghosen werden durch den Veranstalter gestellt. Sie bestehen aus Zwilchstoff und einem Ledergürtel. Die Grösse der Hose muss im Einklang mit der Körpergrösse der Schwingerinnen stehen. Bei Wettkampfbeginn sind die Schwinghosen satt um die Taille zu schliessen. Der Gürtel muss eingeschlaft sein und die Gestösse sind hochzukrempeln.

Art. 5 Wettkampfbestimmungen

Vor Beginn des Ganges begrüessen sich die Schwingerinnen mit Handschlag als Zeichen der friedlichen Austragung des Kampfes und der gegenseitigen Achtung.

Art. 5a) Griffassen, Regeln, Eröffnung des Wettkampfes

Die KampfrichterInnen haben das Griffassen vor Beginn des Wettkampfes und nach jeder Unterbrechung zu überwachen.

Das Griffassen hat stehend und nach folgenden Regeln zu geschehen:

- Zuerst rechte Hand bis Mitte Rücken. Es darf höchstens mit Daumen, Zeige- und Mittelfinger Stoff gefasst werden
- Die ganze rechte Hand muss sich im hinteren Einschnitt der Hose am Gurt befinden
- Die linke Hand fasst von unten am rechten hochgekrepelten Gestöss der Gegnerin Griff - Klemmen des rechten Arms der Gegnerin und gleichzeitiges Festhalten des eigenen Schwinghosengürtels; Daumen-, Eindreh- und Schrumpfgriffe sowie anderweitige Übervorteilungen sind nicht gestattet
- Der Daumengriff ist während der ganzen Dauer des Ganges verboten
- Vor Wettkampfbeginn und nach jeder Unterbrechung muss jede Schwingerin zurückstehen und die gleiche Ausgangsstellung einnehmen
- Mit dem „Gut“ des Kampfrichters gilt der Wettkampf als eröffnet. Dies wird bei jedem erneuten Griffassen wiederholt

Art. 5b) Kategorien

- Frauen: ab dem 16. Altersjahr
- Meitli 1: 13 bis 15 jährige Meitli
- Meitli 2: 10 bis 12 jährige Meitli
- Zwergli: 6 bis 9 jährige Meitli, 6 und 7-jährige Buben

Massgebend für die Kategorien ist jeweils der Jahrgang.

Art. 5c) Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmerin.

Art. 6 Unterbrechung des Wettkampfes

Das Kampfgericht, Platzkampfgericht und Tischkampfgericht, muss „Halt“ gebieten:

- wenn Unfallgefahr besteht
- bei eingetretenem Unfall
- wenn das Schwingerpaar an Hindernisse geraten könnte
- wenn das Schwingerpaar beide Hosengriffe „fahren“ lässt
- wenn die angreifende Schwingerin keinen Hosengriff hat
- wenn das Schwingerpaar stehend beim Sägemehlringrand angelangt ist
- wenn im Bodenkampf eine der Schwingerinnen den Oberkörper ausserhalb des Sägemehlringrandes hat. Sind aber nur beide Beine ausserhalb, darf weitergeschwungen werden.
- wenn die untenliegende Schwingerin durch grosse Mengen Sägemehl in Augen oder Mund behindert wird
- wenn rohe und gefährliche Griffe oder anhaltenden Kopfeinstellen angewendet werden

Rohe oder gefährliche Griffe sind:

- Stossen gegen den Kopf in der Brücke
- Hals oder Würgegriff
- Aufreissen oder Überbrücken nach Anwinkeln und Einspannen von Bein und/oder Fuss der Gegnerin
- Druck durch Hebelwirkung gegen die Gelenke

Diese Liste ist nicht abschliessend. Es liegt im Ermessen des Kampfrichters / der Kampfrichterin, solche zu unterbinden.

Bei eigentlichen Wettkampfunterbrüchen infolge Verletzung oder anderen Gründen muss die Zeit abgestoppt werden.

Besteht die Notwendigkeit, den Schwingplatz zu verlassen, muss dies vom Platzkampfrichter / der Platzkampfrichterin gutgeheissen werden und die Zeit muss gestoppt werden.

Art. 7 Gangende

Ein Gang gilt als beendet, wenn eine Schwingerin besiegt oder die Kampfdauer abgelaufen ist und der Platzkampfrichter „Fertig“ geboten hat.

Das Resultat ist nur gültig, wenn beide Schulterblätter innerhalb des Sägemehlringes zu liegen kommen.

Ein Gang gilt als entschieden:

- wenn eine Schwingerin mit dem Rücken ganz den Boden berührt
- wenn eine Schwingerin mit dem Nacken bis Mitte beider Schulterblätter den Boden berührt.
- wenn eine Schwingerin vom Gesäss her bis Mitte beider Schulterblätter den Boden berührt

- wenn die Schwung-ausführende oder gewinnende Schwingerin mindestens einen Griff an den Schwinghosen der Gegnerin hat
- wenn eine Schwingerin in der freien Brücke (auf Kopf und Füßen) verharrt, ist sie vom Platzkampfrichter auszuzählen mit: „21, 22, 23, Fertig“

Ausnahmen sind:

- der „Bodenlätz“, bei welchem keine Hosengriffe notwendig sind
- „Brienzer“ vor- und rückwärts, „Hüfter“ und „Schlungg“, mit dem Arm unter den Schulterblättern der Gegnerin, gelten als Resultat, sofern alle Verteidigungsmöglichkeiten ausgeschaltet sind
- Das lose Gurtende gilt nicht als Hosengriff

Die letzte Minute vor Ende der Wettkampfdauer ist vom Platzkampfrichter / der Platzkampfrichterin anzusagen. Nach Beendigung des Ganges verabschieden sich die Schwingerinnen mit Handschlag. Die Siegerin putzt der Verliererin das Sägemehl vom Rücken.

Art. 8 Verwarnungen, Folgen**Art. 8a) Verwarnung**

Der Platzkampfrichter/in muss einschreiten, indem er die Schwinger/in verwarnt und einen Notenabzug in Aussicht stellt, bei:

- «Vörteln» und Verzögern beim Griffassen;
- Einschaltung von Kunstpausen;
- dauerndes Kopfeinstellen;
- Anwendung roher und gefährlicher Griffe;
- offensichtlicher Passivität oder Verharren über längere Zeit in einer aussichtslosen Stellung.

Die Sanktion muss dem Betroffenen vom Platzkampfrichter/in eröffnet werden. Gleichzeitig müssen die Tischkampfrichter vom Platzkampfrichter über die getroffene Sanktion orientiert werden.

Art. 8b) Notenabzug

Wird die Verwarnung nicht befolgt, muss der Gang unterbrochen und der Notenabzug vorgenommen werden, und zwar ungeachtet der übrigen schwingerischen Arbeit und des Resultats. Die Sanktion muss dem Betroffenen vom Platzkampfrichter/in eröffnet werden. Gleichzeitig müssen die Tischkampfrichter/in vom Platzkampfrichter/in über die getroffene Sanktion orientiert werden. Die Nichtbefolgung von Weisungen der Kampfrichter/in oder die Beschimpfungen der Kampfrichter/in haben einen direkten Notenabzug zur Folge.

Art. 9 Unsportliches Verhalten

Verabredete Gänge und unwürdiges Verhalten müssen bestraft werden durch Ausschluss vom weiteren Wettkampf und Streichung auf der Rangliste. Diese Massnahmen stehen dem Einteilungskampfrichter nach Anhören des Kampfrichters und der betroffenen Schwingerinnen zu. Die Entscheidung muss mehrheitsfähig sein, der Stichtscheid obliegt dem Einteilungspräsidenten. Die Schwingerinnen sind in jedem Fall unverzüglich zu informieren. In Härtefällen kann der Vorstand des EFSV nachträglich Massnahmen ergreifen.

Art. 10 Freigang

Die Schwingerinnen sind zur Bestreitung eines Freiganges verpflichtet, wenn sie vom Einteilungskampfrichter dazu aufgefordert werden. Für einen gewonnenen Freigang ist ein Viertelpunkt zusätzlich gutzuschreiben.

Bei der Auswahl für einen Freigang ist darauf zu achten, dass mit diesem Viertelpunkt der letzte Kranzrang nicht erreicht werden kann.

Der Freigang darf nie zu Nachteilen für die Schwingerinnen in der Rangliste und Einteilung führen.

Art. 11 Kriterien für die Notengebung

Für die Beurteilung der schwingerischen Arbeit sind vor allem folgende Kriterien zu beachten:

- stellt sich die Schwingerin zum Kampf, sucht sie diesen und nimmt so bewusst Risiken in Kauf
- korrektes und grifffestes Schwingen in Angriff und Verteidigung
- Vielseitigkeit und technisches Können in der Ausführung der einzelnen Aktionen

Art. 12 Notengebung

Das Kampfgericht soll streng, aber korrekt, kontinuierlich und objektiv taxieren.

Es darf sich weder mit den Schwingerinnen noch mit dem Publikum in Diskussionen einlassen.

Gewertet wird an allen offiziellen Kranz- und Rangschwingerfesten mit Viertelpunkten:

- der gewonnene Gang (+) mit den Noten 9.75 – 10.00
- der unentschiedene Gang (-) mit den Noten 8.75 – 9.00. Die Punktezahl muss nicht für beide Schwingerinnen gleich hoch sein. Grundnote ist eine 8.75.
- der verlorene Gang (o) mit den Noten 8.50 – 8.75. Grundnote ist eine 8.50.

Voraussetzung für die Note 10.00 ist ein Plattwurf. Resultate durch Überrollen in einem Zug (Brienzer, Hüfter, Schlugg, etc.) sind ebenfalls mit der Note 10.00 zu werten.

Im Schlussgang werden bei einer Entscheidung die Maximalnoten geschrieben. Bei einem unentschiedenen Gang kann der Kampfrichter mit den Noten 8.75 – 9.00 differenzieren.

Die obigen Minimalnoten können unterschritten werden, falls Sanktionen gemäss Art. 8 getroffen wurden.

Art. 13 Notenkorrekturen

Notenkorrekturen werden ausschliesslich vom Einteilungspräsidenten nach vorheriger Rücksprache mit den beteiligten Kampfrichtern vorgenommen.

Ist ein Gang von den Kampfrichtern auf dem Platz verschrieben worden, so sind die drei PlatzkampfrichterInnen für die Änderung zuständig.

Die Note kann nur nachgeschrieben oder korrigiert werden, wenn im Maximum der nächstfolgende Gang absolviert ist. Später festgestellte Fehler, z.B. im übernächsten Gang, dürfen nicht mehr korrigiert werden.

Art. 14 Schlussgang

Den Schlussgang bestreiten die zwei punkthöchsten Schwingerinnen nach fünf Gängen.

Weisen mehrere Schwingerinnen die gleiche Punktezahl auf oder fällt eine berechnete Schwingerin wegen Unfall aus, so bestimmt das Einteilungskampfgericht das Schlussgangpaar.

Der Schlussgang als Zusatzgang ist nur zulässig, wenn zwischen den zwei punkthöchsten Schwingerinnen eine Differenz von mindestens 1.50 Punkten besteht. Für den gewonnenen Zusatzgang ist ein Viertelpunkt gutzuschreiben. Bei Punktgleichheit ist jene Schwingerin an die erste Stelle zu setzen, welche den Schlussgang nicht als Zusatzgang bestritten hat.

Art. 15 Rangliste

Die Rangliste wird nach der erkämpften Punktezahl erstellt. Bei gleicher Punktezahl sind für die Reihenfolge die Anzahl der Zeichen (+),(-),(o), bei gleichen Zeichen das Alphabet, in geraden Jahren von A-Z und in ungeraden Jahren von Z-A, massgebend.

Die beiden Schlussganggegnerinnen sind in ihrem Rang an erster Stelle zu nennen.

Art. 16a) Kranzquote der aktiven Schwingerinnen

Schwingerinnen mit Punktzahlen von 56.50 Punkten und mehr erhalten den Kranz. Es dürfen Kränze für weitere Ränge abgegeben werden, falls damit die Quote von 18 Prozent der angetretenen Schwingerinnen nicht überschritten wird.

Art.16b) Zweigquote der M1, M 2 und Zwergli

Schwingerinnen/Schwinger der Kategorie Meitli1, Meitli2 und Zwergli mit der Punktzahl von 56.50 und mehr erhalten den Zweig. Es dürfen Zweige für weitere Ränge abgegeben werden, falls damit die Quote von 33 Prozent der angetretenen Schwingerinnen/Schwinger nicht überschritten wird.

Art. 17 Ehrenkranz

Die Abgabe des Ehrenkranzes an verunfallte Schwingerinnen darf nur erfolgen, wenn diese ohnehin mit einer Punktzahl von 8.50 Punkten im letzten Gang den Kranz erreicht hätten. Die Empfängerin des Ehrenkranzes ist auf der Rangliste am Schluss der Kranzgewinnerinnen aufzuführen. Beide Schwingerinnen im Schlussgang erhalten den Kranz. Fällt eine Schwingerin hinter die Kranz berechtigten Ränge zurück, erhält sie den Ehrenkranz.

Für die Kategorien Meitli 1, Meitli 2 und Zwergli gelten analog dieselben Bedingungen.

Art. 18 Schwingerkönigin und Jahresbeste

Jedes Jahr werden in den folgenden Kategorien die Jahresbesten ausgezeichnet:

- Zwergli
- Meitli II
- Meitli I
- Aktive

Bei den Aktiven soll jedes Jahr der Titel einer „Schwingerkönigin“ vergeben werden. Sie darf den Titel bis zum letzten Kranzschwingfest der folgenden Saison tragen.

Ihr wird am letzten Kranzschwingfest des Jahres ein Preis verliehen. Die Organisatoren des Eidgenössischen Frauenschwingfestes sind dafür verantwortlich, den Schwingerköniginnenpreis zu organisieren. Die Beschaffung des goldenen Kranzes für die Schwingerkönigin und der Zweige für die Jahresbesten ist Sache des Vorstandes des EFSV. Das Erstellen, Berechnen der Jahresrangliste, sowie die Zeremonie der Preisübergabe liegt in der Kompetenz des Vorstandes des EFSV.

Zur Ermittlung des Resultates zählen:

- Bei **einem bis drei** Kranzschwingfesten in der Saison:
 - **Alle Schwingfeste.**
- Bei **vier bis fünf** Kranzschwingfesten in der Saison:
 - die Punktzahl **aller Kranzschwingfeste minus 1** Streichresultat.
- Bei **sechs und mehr** Kranzschwingfesten in der Saison:
 - die Punktzahl **aller Kranzschwingfeste minus 2** Streichresultate.

Besteht Punktgleichheit entscheiden folgende Faktoren in der genannten Reihenfolge:

- Anzahl der Festsiege. Die Schwingerin mit mehr Festsiegen wird zur Königin gekürt.
- Das höchste Streichresultat. Die Schwingerin mit dem höheren Streichresultat gewinnt.
- Vergleich der Direktduelle: die Schwingerin mit den besseren Noten gewinnt.

Bringen diese Kriterien kein Ergebnis wird der Titel an alle punktgleichen Schwingerinnen vergeben.

Art. 19 Schwingplatz**Art. 19a) Beschaffenheit**

Für die Durchführung eines Schwingfestes ist ein genügend grosser, ebener Platz zu wählen. Die einzelnen Sägemehlringe müssen die folgenden Masse und Qualitäten aufweisen:

- Durchmesser 10 Meter
- Sägemehlhöhe mindestens 15 Zentimeter gewalzt
- Sägemehlmenge lose mindestens 16 Kubikmeter - Das Sägemehl ist an zu wässern
- Wasserundurchlässige und rutschige Unterlagen sind nicht erlaubt.

Pro Sägemehlring ist ein funktionierender und bedienter Numerateur zu stellen.

Eine Lautsprecheranlage für die Durchsage von Paarungen, Ankündigung von Pausen, Appell und dergleichen ist durch den Veranstalter zu stellen.

Feste Sitzplätze, Absperrseile, Sitzbänke, Banden, Wassertrog und andere nur schwer bewegliche Hindernisse müssen einen vernünftigen Mindestabstand zu allen Sägemehlingen haben oder durch Schutzvorrichtungen gesichert werden. Diese Fläche, inklusive Sägemehlringe, wird als Wettkampffläche bezeichnet.

Art. 19b) Reklameplatzierung

Innerhalb der Wettkampffläche dürfen keine Reklamen angebracht werden. Auf Werbung mit licht technischen und akustischen Hilfsmitteln ist ganz zu verzichten.

Art. 19c) Aufsicht und Sanktionen

Für die Kontrolle und etwaige Anweisungen für Änderungen, welche die Mindestanforderungen an den Schwingplatz gemäss Art. 19 betreffen, ist eine vom EFSV delegierte Kontaktperson zuständig.

Art. 20 Anwendungsfragen, Entscheide

Bei Differenzen in der Anwendung des Technischen Regulativs entscheiden die vor Ort anwesenden Vorstandsmitglieder des EFSV. Sollten sich vorgängig oder im Nachhinein Differenzen ergeben, so ist der Vorstand des EFSV zuständig. Inhaltliche Änderungen können analog zu Statuten-Änderungen über den ordentlichen Antragsweg von der GV beschlossen werden.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Technische Regulativ ersetzt alle bisherigen ordentlichen Technischen Regulative und alle bisherigen Änderungen. Es ist an der GV vom 20. Januar 2022 in Ricken, SG, genehmigt worden und tritt ab sofort in Kraft.

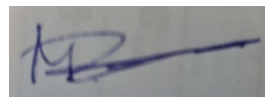
Ricken, den 20. März 2022

Der Präsident:



Benjamin Beyeler

Die TEKO-Präsidentin:



Marina Zahner